

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Ronald Schminke (SPD), eingegangen am 14.05.2009

Kinderschutz à la CDU und FDP: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass! - Welche Auswirkungen hat das geplante Landesgesetz zum verbindlichen Einladungswesen auf die Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Göttingen?

Nach wiederholten Ankündigungen hat die Landesregierung am 10. Dezember 2008 dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (Drs. 16/755) zur Beratung vorgelegt. Der Entwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf Bestimmungen für ein sogenanntes verbindliches Einladungswesen für die von den gesetzlichen Krankenkassen angebotenen Früherkennungsuntersuchungen. Gleich nach Vorlage des Entwurfs geriet dieser in die Kritik. Insbesondere wird - wie zuletzt in der Anhörung des Sozialausschusses des Landtages am 10. März 2009 - von zahlreichen Experten und Praktikern massiv bezweifelt, dass das geplante Gesetz tatsächliche Fortschritte für den Kinderschutz bringt. Das Land stehe sich aus der Verantwortung nach dem Motto: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass! - So sammle das Land in einem bürokratischen Prozess lediglich die Adressen säumiger Eltern ein und überlasse es dann den kommunalen Jugendämtern, wie sie mit den Adressen umgingen. Zusätzliche Mittel verweigere das Land den Jugendämtern, obwohl schon heute die Jugendhilfeeinrichtungen zahlreicher Landkreise und Städte an der Kapazitätsgrenze arbeiteten.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Wie hat sich vom Jahr 2000 bis heute die personelle Situation in der aufsuchenden Kinder- und Jugendhilfe - aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Maßnahmen - im Landkreis Göttingen entwickelt?
2. Wie haben sich vom Jahr 2000 bis heute die Kosten in der aufsuchenden Kinder- und Jugendhilfe - aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Maßnahmen - im Landkreis Göttingen entwickelt?
3. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden vom Jahr 2000 bis heute - bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren - durch ambulante oder stationäre Maßnahmen der aufsuchenden Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Göttingen erreicht?
4. Wie viele Adressen von nicht am verbindlichen Einladungswesen teilnehmenden Eltern entfallen nach Auffassung der Landesregierung auf den Landkreis Göttingen?
5. Wie viele Adressen von nicht am verbindlichen Einladungswesen teilnehmenden Eltern entfallen nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände auf den Landkreis Göttingen?
6. Mit welchem finanziellen und personellen Mehraufwand muss im Landkreis Göttingen gerechnet werden, um die in Frage 4 und 5 genannten zusätzlichen Fälle im Sinne des SGB VIII zu bearbeiten?
7. Wer gleicht diesen zu erwartenden finanziellen Mehraufwand des Landkreises Göttingen aus?
8. Ist der in Frage 6 genannte zusätzliche Aufwand im Landkreis Göttingen mit dem schon vorhandenen Personal abzudecken, oder wie viel zusätzliches Personal müsste dafür im Landkreis Göttingen eingestellt werden?
9. Lösen die in den vorhergehenden Fragen genannten Sachverhalte nach Auffassung der Landesregierung die Konnexität gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aus?